



TSV Eintracht Eschau e. V. gegr. 1920

SATZUNG DES TURN - UND SPORTVEREINS " EINTRACHT " ESCHAU

gegründet 1920 e.V.

in der in der Mitgliederversammlung vom 03.02.1995 im
Gasthaus "Zum Löwen" Eschau geänderten Fassung.

§ 1

Name, Sitz, Zweck

1. Der am 20. Juni 1920 in Eschau im Gashaus "Zur Krone" gegründete Verein führt den Namen

"Turn- und Sportverein Eintracht Eschau"

mit Sitz in 8751 Eschau, gegründet 1920. e.V.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Obernburg unter der Nummer VR 71 eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes in München und der Landesfachverbände Fußball, Leichtathletik, Turnen und Tischtennis.
Die Abteilung Musik- und Fanfarenzug gehört dem Nordbayerischen Musikverband an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Darüber hinaus unterstützt er die Pflege der Blas- und Volksmusik in seinem Musik- und Fanfarenzug. Der Satzungszweck wird somit insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher und musikalischer Übungen und Leistungen verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Auf Wunsch wird jedem Mitglied eine Satzung ausgehändigt.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als 1 Jahresbeitrag trotz Mahnung.
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4

Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.Der Bescheid der Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
2. Wird von einem Vereinsmitglied vorsätzlich oder mutwillig Vereinseigentum beschädigt oder vernichtet, wird er für den Schaden kostenpflichtig gemacht.

§ 5

Beiträge

1. Der Mitgliedsbetrag, sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
3. Die Beiträge sind im Voraus im Januar des begonnenen Jahres in einem Betrag zu entrichten.
4. Weitere Ausführungen über die Beiträge sind in der Beitragsordnung (Beiblatt Nr. 2) festgelegt.

§ 6 a

Jugendordnung

Die Jugendordnung ist gesondert auf dem Beiblatt Nr. 4 festgelegt.

§ 6 b

Ehrenordnung

Die Ehrenordnung ist gesondert auf dem Beiblatt Nr. 3 festgelegt.

Daneben gilt die Ehren- und Geschenkordnung des Vereins vom 01.01.1985 bzw. in ihrer gültigen Fassung.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und den Vereinsjugendtagen als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Die Interessen der Kinder und Jugendlichen vertritt in der Vorstandschaft der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Mitarbeiterkreis
- c) Der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten beiden Monate statt.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in einer gängigen Regionalzeitung, den Mitteilungen der Gemeinde oder deren Folgeeinrichtungen. Zwischen dem Datum der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängkästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
3. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muß folgende Punkte erhalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Berichte der einzelnen Abteilungen

- e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
 6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 7. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
 8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Mitarbeiterkreis
 - d) von den Abteilungen
 - e) von der Vereinsjugend
 9. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 10

Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstands
 - b) die Abteilungsleiter
 - c) die Übungsleiter
 - d) die Betreuer
 - e) Schieds- und Kampfrichter
 - f) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Protokollführer.
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführendem Vorstand, den Abteilungsleitern oder deren Vertretern, dem Pressewart und dem/der Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises und des Vereinsjugendtages
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluß und Maßregelung von Mitgliedern
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch dem Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
6. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen. Sie sind über die jeweiligen Termine zu informieren.

§ 12

Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden oder von den Abteilungen abzustellen sind.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.

§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Jugendwart und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Jugendwart werden von der Abteilungsversammlung gewählt und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und ist auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Das Vermögen umfaßt den gesamten Besitz des TSV Eintracht Eschau, einschließlich aller Abteilungen.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Abteilungsleitung und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Wahlen

1. Bei den Abteilungen werden alle 2 Jahre die Leiter, deren Stellvertreter und die Jugendwarte neu gewählt.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.
Um zu verhindern, daß der geschäftsführende Vorstand u.U. nicht mehr handlungsfähig ist, wird dieses Gremium in jedem Jahr zu Teilen neu auf 2 Jahre gewählt.

Im ersten Jahr werden neu gewählt:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 3. Vorsitzende
- c) der Protokollführer

Im zweiten Jahr werden neu gewählt

- a) der zweite Vorsitzende
- b) der Kassier oder Schatzmeister
- c) der Pressewart

§ 16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Das Geschäftsjahr ist gleich mit dem Kalenderjahr.

§ 17

Finanzordnung

Beiblatt Nr. 1 zur Vereinssatzung

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt:

1. Auflösung des Vereins

stehen.

Zur Beschlußfassung ist eine Mehrheit von Zweidritteln erforderlich. Bei einer Auflösung des Vereins fällt alles Vermögen an den Markt Eschau mit der Maßgabe, es wieder den gleichen sportlichen, gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 19

Die geänderte Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.02.1991 mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit gebilligt und wird dem Amtsgericht Obernburg zur Inkraftsetzung vorgelegt.

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Protokollführer

Dieter Berninger Kurt Haas Walter Stich

§ 20

Die geänderte Satzung mit Beiblatt Nr. 4 wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.02.95 mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit gebilligt und wird dem Amtsgericht Obernburg zur Inkraftsetzung vorgelegt.

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Protokollführer

Dieter Berninger Michael Günther Walter Stich

FINANZORDNUNG

1. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird für ein Geschäftsjahr vom Schatzmeister aufgestellt und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt. Im Haushaltsplan gesondert aufzuführen sind dabei die laufenden Unterhaltungskosten der einzelnen Abteilungen und die geplanten Investitionen. Die zu berücksichtigenden Investitionsanträge sind von den Abteilungsleitern jeweils bis zum 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

Das Geschäftsjahr ist immer das Kalenderjahr.

Der Haushaltsplan muß in seinen Einnahmen und Ausgaben immer ausgewogen sein.

2. Zahlungsverkehr

Alle für den Verein fälligen Zahlungen werden vom Schatzmeister in der Regel getätigt und zentral gebucht. Bei Beträgen über DM 200,- bedarf es einer ordnungsgemäßen Zahlungsanweisung des Vorstandes.

Aus den Rechnungen, bzw. Quittungen muß der Gegenstand der Ausgabe deutlich ersichtlich sein und den Verwendungszweck enthalten. Der Zahlungsverkehr wird möglichst bargeldlos abgewickelt.

3. Abrechnungen von Veranstaltungen

Die Abrechnung von größeren Veranstaltungen muß so gegliedert sein, daß Einnahmen und Ausgaben deutlich ersichtlich sind. Einnahmen und Ausgaben von Abteilungen, die im Rahmen von sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen anfallen, sind kurzfristig, d.h. innerhalb von 14 Tagen vom Abteilungsleiter oder dessen Beauftragten mit dem Schatzmeister abzurechnen.

4. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist wie folgt geregelt:

- a) Der 1. und 2. Vorsitzende je DM 500,-, gemeinsam DM 1.000,-
- b) Sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende mit dem Schatzmeister DM 1.000,-
Der Gesamtvorstand ist bei Inanspruchnahme solcher Verbindlichkeiten zu unterrichten.
- c) Bei Verbindlichkeiten bis DM 5.000,- ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.
- d) Investitionen über DM 5.000,- bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

5. Kassenabschluß

Der Kassenabschluß besteht aus der Vermögensübersicht und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Der Kassenabschluß wird von zwei gewählten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Die Kassenprüfung hat 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist zunächst dem Gesamtvorstand mitzuteilen und darf dann erst der Mitgliederversammlung eröffnet werden. Bei ordnungsgemäßem Kassenabschluß ist von den Kassenprüfern der Antrag auf Entlastung der Schatzmeister zu stellen.

6. Weiteres

Über sonstige Finanz- und Kassenfragen, die in der vorstehenden Finanzordnung nicht im einzelnen festgelegt sind, entscheidet der Gesamtvorstand.

BEITRAGSORDNUNG

1. Die Beitragsordnung beginnt mit dem Eintrittsmonat, bei einem Eintritt im Laufe des Jahres wird der umgelegte Monatbeitrag berechnet. Die Entrichtung des Beitrages erfolgt durch Bankeinzug, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Wird dem Bankeinzug bei Fälligkeit widersprochen oder kann der Bankeinzug aus sonstigen Gründen, die nicht vom Verein zu vertreten sind, nicht erfolgen, so trägt das Mitglied die anfallenden Kosten. Stundung oder Erlaß von Beiträgen sind vom Vorstand zu beantragen. Dem Antrag kann in besonderen Fällen entsprochen werden.

2. Die im Voraus entrichteten Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Beitragsaufteilung:

- | | |
|--|-----------|
| a.) Jugendliche bis 14 Jahre | DM 30,00 |
| b.) Jugendliche 14 - 18 Jahre | DM 36,00 |
| c.) Mitglieder ab 18 Jahre | DM 54,00 |
| d.) Familienbeitrag | DM 130,00 |
| e.) Bundeswehrangehörige, Schiedsrichter und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei | |

EHRENORDNUNG

1. Die silberne Vereinsnadel,

die silberne Vereinsnadel erhält jedes Mitglied nach 25-jähriger Mitgliedschaft, jedoch gerechnet ab dem 18. Lebensjahr.

2. Die goldene Vereinsnadel,

die goldene Vereinsnadel erhält jedes Mitglied nach 40-jähriger Mitgliedschaft, jedoch gerechnet ab dem 18. Lebensjahr.

3. Ehrenmitgliedschaft

die Ehrenmitgliedschaft oder sonstige Ehrungen können durch Beschluß des Gesamtvorstandes erfolgen.

JUGENDORDNUNG

§ 1 Der TSV "Eintracht" Eschau erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an

§ 2 Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgaben der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Organe

Die Organe sind:

der Vereinsjugendtag
die Vereinsjugendleitung

§ 5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung

Er besteht aus:

- Vereinsjugendleitung
- allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr)
- allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein. Der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muß bei der Wahl mindestens 14 aber noch unter 18 Jahre alt sein.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung
- Entlastung der Vereinsjugendleitung
- Wahl der Vereinsjugendleitung
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge

c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag ist durchzuführen, wenn mindestens 1/5 seiner Mitglieder dies verlangt.

Für die Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung finden die Bestimmungen der Vereinssatzung in § 9 entsprechend Anwendung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung unter Angabe der Tagesordnung. Sie geschieht durch Aushang im Vereinskasten und muß im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht werden. Zwischen Veröffentlichung der Einberufung und Termin des Vereinsjugendtages muß eine Frist von mindestens 14 Tage liegen.

§ 6 Vereinsjugendleitung

a) die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der stv. Vorsitzenden
- dem Vereinsjugendsprecher oder der Vereinsjugendsprecherin
- Beisitzern

b) Die/der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Die Beisitzer sollten Jugendwarte der Abteilungen des Vereins sein.

c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

d) Die Sitzung der Vereinsjugendleitung findet nach Bedarf statt. Auf Anfrage der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtags und der Satzung des Vereins.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.